

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1837**

13 (3.10.1837) Beilage zum Anzeigeblatt des Unterrhein-Kreises

# Beilage

zum

## Anzeigebblatt des Unterrhein-Kreises, enthaltend die Verordnungen.

Dienstag den 3. October.

No. 19255.

Die Einsendung der Pfliegschafts-Tabellen betr.  
Sämmtliche Aemter und Amtsbreviforate werden angewiesen, die Pfliegschafts-Tabellen von 1837 bis zum 1. März 1838 einzuschicken.

Die einsendende Stelle hat hiebei nach der Verordnung v. 21. August 1810, Rggsbltt. do 1810, No. 35, einen Bericht zu erstatten, in welchem bemerkt ist, wie viele Pfliegschaften im Laufe des Jahres angefangen, wie viele sich geendet haben, welche Hauptmaßregeln von der berichtenden Stelle zu besserer Besorgung des Vormundschafswesens getroffen wurden, und welche Wahrnehmungen dieselbe in dieser Hinsicht gemacht habe.

Mannheim den 5. Sept. 1837.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.  
Dahmen.

vd. Fuchs.

No. 19306.

Die Verhütung der Unglücksfälle beim Kies- und Lehmgraben betr.  
Aus Veranlassung mehrerer in der neuesten Zeit vorgekommener Unglücksfälle, welche durch unzuweckmäßige Anlage und Ausgrabung von Kies, und Lehmgruben herbeigeführt worden sind, findet man sich bewogen, wiederholt folgende Vorschriften zur genauesten Nachachtung sämmtlicher Aemter und Ortsvorgesetzten in Erinnerung zu bringen.

- 1) Es soll kein Kies oder Lehm gegraben werden, ohne daß, zuvor die darüber liegende Erdschichte vollkommen weggenommen und abgehoben ist.
- 2) Dieses Kies und Lehmgraben soll nie unterirdisch geschehen dürfen, sondern immer nur von der Erdoberfläche aus treppenartig in Stufen oder Absätzen geschehen, welchen eine hinlängliche Böschung zu geben ist, wozu auf jede Fußhöhe der Stufe ein Fuß vorspringende Breite im tiefsten der Grabstelle erforderlich ist.
- 3) Das Graben an solchen vorgerichteten Stufen soll von oben nach unten oder nieder geschehen, damit die Böschung jedesmal beibehalten bleibt.

Diese Anordnungen sind auf das Genaueste zu handhaben, und deren Vollziehung bei dem Kiesgraben den Straßenaufsehern, zu übertragen. Bei dem Thon- und Lehmgraben sind denselben ein dabei betheiligter Hafnermeister oder Maurermeister beizugeben, welche für die Handhabung der Vorschrift verantwortlich zu machen sind.

Mannheim den 5. Sept. 1837.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.  
Dahmen.

Vd. Schwind.

No. 19620. Die Prüfung der Actuariats- und Theilungs-Scribenten wird  
Montag den 9. October d. J.

dahier beginnen.

Die zur Prüfung gelassenen Incipienten, und die Scribenten, welche zum Theilungsfach übergeben wollen, auch sich mit den im Anzeigebblatt von 1835, No. 63 vorgeschriebenen Bedingungen auszuweisen vermögen, haben sich am genannten Tage Morgens 8 Uhr auf dem Regierungsbureau dahier einzufinden.

Mannheim den 9. Sept. 1837.

Großherzogliche Regierung des Unterhein-Kreises.  
Dahmen.

Vdt. Göbel.

No. 16996.

Den Gebrauch des Mohnsaamens betr.

Da noch hie und da die Gewohnheit besteht, Mohnsaamen einzufochen, und kleinen Kindern Behufs des Einschlafens als Trank einzugeben, die Schädlichkeit dieses Mittels aber anerkannt ist, so steht man sich veranlaßt, hiemit allgemein, insbesondere aber die Hebammen, vor diesem gefährlichen Mißbrauch zu warnen,

Mannheim den 4. August 1837.

Großherzogliche Regierung des Unterhein-Kreises.  
Dahmen.

Vdt. Fuchs.

No. 3747 — 48. III. Senat.

Die Sportelansätze bei Requisitionen von inländischen Gerichtsstellen betr.

Durch Entschliekung großh. Justizministeriums vom 18. August d. J., No. 3218, ist verordnet, daß das Gericht, welches in Civilsachen um Zustellung richterlicher Decrete durch den Gerichtsboten von einem anderen inländischen Gerichte requirirt wird, für die Verfügung, wodurch es dem Gerichtsboten entsprechenden Auftrag erteilt, keine Sportel anzusetzen habe.

Dies wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Mannheim, den 5. Sept. 1837.

Großh. badisches Hofgericht.  
v. Jagemann.

Brummer.

No. 5394.

Die Haltung von Hand- und Rothapotheken durch praktische Aerzte und Wundärzte betr.

Die Physicate werden binnen 4 Wochen zur berichtlichen Anzeige aufgesordert; welche practische Aerzte und Wundärzte in ihrem Bezirke Hand- oder Rothapotheken führen, dann

von welcher Stelle und wann dieselben hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Karlsruhe den 6. Sept. 1837.

Großh. Sanitäts-Commission.

J. E. c. D.

Dr. Teuffel.

Wolff.